

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Lich-Nieder-Bessingen L 3481

Az.: UF 1708

2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lich-Nieder-Bessingen L 3481, Landkreis Gießen, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546ff), in der jeweils geltenden Fassung, der Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 03.12.2007 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

2. Flurbereinigungsgebiet

2.1 Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

Stadt Lich

Gemarkung Nieder - Bessingen

Flur 2 Flurstück 20

Flur 10 Flurstücke 23, 24, 65 – 70, 81/1, 82, 83

2.2 Es wird folgendes Flurstück aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Stadt Lich

Gemarkung Nieder - Bessingen

Flur 1 Flurstück 362/15

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um 3,35 ha und hat nunmehr eine Größe von 33,65 ha. Die hinzugezogenen Flurstücke sind in der Gebietskarte gekennzeichnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. **Unternehmensträger**

Träger des Unternehmens ist das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil.

7. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

10. Feststellung der Wertermittlung

Die unter Nr. 2.1 aufgeführten, zugezogenen Flurstücke wurden unter Verwendung der Grundlagen der vorhandenen Bodenschätzung in den am 27.11.2015 festgestellten Wertermittlungsrahmen eingepasst. Die Bewertung dieser Flurstücke wurde den derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern bekanntgegeben und von diesen anerkannt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für diese Grundstücke werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

11. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Stadt Lich öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich, für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

Zusätzlich ist der Änderungsbeschluss mit der Gebietskarte unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> unter der Rubrik „Bodenmanagement“, dann unter den Links „angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren / AfB Marburg“ abrufbar.

Gründe

Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes durch Zuziehung der unter Nr. 2.1 aufgeführten Flurstücke dient der möglichst vollkommenen Umsetzung der Verfahrensziele (Flurbereinigungsbeschluss vom 03.12.2007), insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Maßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen. Hiervon betroffen sind Wegeflurstücke und in geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flurstücke, die in ihren Dimensionen geringfügig verändert werden müssen. Das unter Nr. 2.2 aufgeführte Flurstück bleibt von der Baumaßnahme im Zuge der Ortsumgehung unberührt und wird aus vermessungstechnischen Gründen ausgeschlossen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der in Punkt 10 genannten Flurstücke wurden den betroffenen Beteiligten im Rahmen der Abfindungsvereinbarungen bekanntgegeben und erläutert, damit sind die Voraussetzungen des § 32 FlurbG zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch gegen den Änderungsbeschluss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Tel. (06421) 3873 3222 (Herr Gläsmann)

Marburg, den 07.07.2017

Im Auftrag

gez. Brietzke (S)

Brietzke
(Techn. Oberamtsrat)